

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2016/227
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	19.10.16
Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Lutz Wedhorn	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	30.11.2016	Umwelt- und Planungsausschuss
	14.12.2016	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) hat deshalb eine neue Muster-Abwasserbeseitigungssatzung erarbeitet.

Die neue Satzung legt auch weiterhin fest, dass die Grundstücksanschlussleitungen, also die Leitungen vom Hauptkanal in der öffentlichen Straße zum privaten Grundstück, zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. Die Grenze der öffentlichen Abwasseranlage endet damit in Freispiegel-Kanalsystemen an der Grundstücksgrenze. Die Finanzierung erfolgt damit über den Kanalanschlussbeitrag (erstmalige Herstellung) und die Abwassergebühr, soweit eine Erneuerung, Unterhaltung, Beseitigung und/oder Veränderung durchgeführt wird.

Die Abwasserbeseitigungspflicht beinhaltet nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW nicht mehr die Pflicht der Städte und Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Insoweit ist ab dem 16.07.2016 allein die untere Wasserbehörde (hier Kreis Borken) im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht zuständig, wozu auch der Schutz des Grundwassers gehört. Die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie die Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben ist aber weiterhin Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht der Städte/Gemeinden.

§ 47 LWG NRW ist die Nachfolgevorschrift zu § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW a.F. und regelt das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Die zuständige Behörde kann gem.

§ 47 Abs. 2 LWG NRW zur Erreichung der im Bewirtschaftungskonzept aufgestellten Ziele sowie zur Sicherstellung der gemeindlichen Pflichten das ABK beanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen, wenn die Stadt/Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht. Die Stadt/Gemeinde kann nunmehr erst nach Ablauf von sechs Monaten davon ausgehen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllt, wenn das ABK bis dahin nicht beanstandet worden ist. Außerdem muss das ABK auch Aussagen zu etwaigen Maßnahmen zur Klimaanpassung enthalten.

Für die Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist der jeweils zuständige Straßenbaulastträger abwasserbeseitigungspflichtig, § 49 Abs. 3 LWG NRW. Nach § 49 Abs. 3 S. 2 LWG NRW müssen auch der Bund und das Land als Straßenbaulastträger im Außenbereich, bezogen auf die Beseitigung von Niederschlagswasser von Straßenoberflächen, ein Abwasserbeseitigungskonzept vorlegen. Hintergrund ist, dass auch durch die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen teilweise erhebliche Einträge von Schadstoffen in Gewässer verursacht werden.

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW alte Fassung (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

Gravierende Änderungen insgesamt haben sich damit nicht ergeben. Wichtig und entscheidend ist damit die Anpassung an veränderte rechtliche Bestimmungen.

Entscheidungsalternative/n:

Die Entwässerungssatzung wird nicht beschlossen oder zu geänderten Bedingungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

für den Umwelt- und Planungsausschuss:

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken die Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15.12.2016 zu beschließen. Die Satzung tritt am 15.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 25.06.2015 außer Kraft.

für den Rat:

2. Der Rat der Stadt Borken beschließt die Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15.12.2016. Die Satzung tritt am 15.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 25.06.2015 außer Kraft.